

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „A“

### Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Markts Lichtenau hat in der Sitzung am 20.09.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 „A“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „A“ mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft.

Es wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Die in § 13a BauGB genannten Kriterien für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und S. 3 sind erfüllt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wurde.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „A“ mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus zeichnerischen Darstellung, Satzung mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Anlagen kann durch jedermann im Rathaus des Marktes Lichtenau, Ansbacher Straße 11, 91586 Lichtenau, im Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und Auskunft darüber verlangt werden.

### Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „A“

befindet sich im Kernort Lichtenau, südlich der Ansbacher Straße. Der Umgriff umfasst eine Fläche von ca. 2,27 ha. Östlich und westlich grenzen die bestehenden Siedlungsstrukturen von Lichtenau an. Nördlich grenzen die Ansbacher Straße an und daran anschließend die Siedlungsstrukturen von Lichtenau an. Südlich grenzt an das Planungsgebiet der Talraum der fränkischen Rezat an. Das Planungsgebiet wird aktuell vorrangig als Wohngebiet genutzt



Auszug Planblatt 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „A“ des Marktes Lichtenau mit Umgriff  
Änderungsbereich

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Lichtenau, den 04.10.2018

Uwe Reißmann, 1. Bürgermeister